

Beschluss
30.6.2022

Vielfalt von Betreuungsmodellen ermöglichen: Differenzierter Umgang mit dem Wechselmodell notwendig

Kindeswohl und Nachteilsausgleich müssen im Mittelpunkt stehen



Ziel des Bündnisses Sorgearbeit fair teilen ist es, die geschlechtergerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu fördern und gleiche Verwirklichungschancen für alle Geschlechter zu gewährleisten. Aus unserer Perspektive erfordert dies den Abbau struktureller Benachteiligungen und geschlechterstereotyper Vorstellungen.

Dies gilt für Paarfamilien und auch im Fall von Trennung und Scheidung. Hier zeigen sich die Risiken der traditionellen Arbeitsteilung, wie sie in der großen Mehrzahl der Partnerschaften noch immer vorherrscht. Den Hauptteil der unbezahlten Sorge- und Hausarbeit schultern die Frauen. Dies führt zu den bekannten negativen Folgen für ihre eigene soziale Absicherung. Das hohe Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern resultiert oftmals aus der ungleichen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in der vorangegangenen Partnerschaft.

Immer mehr Väter wollen nach einer Trennung engen Kontakt halten und sich stärker in der Sorgearbeit engagieren. Andererseits kommen viele Väter ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht vollständig nach, entweder weil sie sich ihr entziehen oder den Unterhalt nicht oder nur eingeschränkt zahlen können.

Sorgearbeit fair zu teilen steht also in Trennungsfamilien unter anderen Vorzeichen als in Paarfamilien. Das gewählte Betreuungsmodell nach einer Trennung muss vor allem dem Kindeswohl dienen und den Bedarfen von Kindern und Eltern entsprechen. Es geht darum, für jedes Kind im Einzelfall die beste Lösung zu finden und so eine Vielfalt von Betreuungsmodellen zu ermöglichen. Dabei muss die Kluft zwischen den sich verändernden Rollenbildern und der nach wie vor überwiegend gelebten Realität berücksichtigt werden.

Als Bündnis Sorgearbeit fair teilen halten wir das Wechselmodell¹ als gesetzlichen Regelfall für alle Familien für nicht geeignet. Anders als im Koalitionsvertrag 2021 vorgesehen muss auch die Beratung für Trennungseltern ergebnisoffen bleiben. Das Wechselmodell stellt hohe persönliche und finanzielle Anforderungen an alle Beteiligten. Die Rahmenbedingungen dafür sind in den wenigsten Trennungsfamilien gegeben. Bei häuslicher Gewalt muss gewährleistet werden, dass aus Gründen des Kindeswohls und des Gewaltschutzes das Wechselmodell ausgeschlossen ist.

¹ Darunter ist ein Betreuungsmodell nach Trennung oder Scheidung zu verstehen, bei dem die Kinder ihren Wohnort und Lebensmittelpunkt wechselweise in den Haushalten der getrenntlebenden Elternteile haben und diese sich Betreuung, Erziehung und Verantwortung annähernd hälftig aufteilen.

Im Unterhalts- und Sozialrecht muss sichergestellt werden, dass auch beim Wechselmodell die ungleichen Ausgangsbedingungen sowie Mehrkosten Berücksichtigung finden und Nachteile vormals gelebter Arbeitsteilungsarrangements ausgeglichen werden. Das Betreuungsmodell darf nicht zu Lasten der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile, meist der Mütter, gehen.

Faire Unterhaltsregelungen für Mütter und Väter müssen die Aufteilung der Sorgearbeit vor der Trennung und die damit einhergehenden Einschränkungen in der Erwerbsfähigkeit bei der Bemessung der Unterhaltspflichten angemessen berücksichtigen.

